

REZENSIONEN

Kompendium des Versammlungsrechts

Norbert Ullrich, *Das Demonstrationsrecht im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2015, 592 S., ISBN 978-3-8487-2043-9, 149,- Euro*

An fachwissenschaftlicher Literatur zum Versammlungsrecht herrscht kein Mangel. Die meisten Monographien, meist Dissertationen, beschränken sich indes jeweils auf einen Aspekt, z.B. der Frage des staatlichen Umgangs mit „rechtsextremistischen“ Demonstrationen. Dagegen enthält das hier vorgestellte Werk, die Göttinger Habilitationsschrift des Hochschullehrers Norbert Ullrich, eine systematische Gesamtübersicht nahezu aller Streitfragen des deutschen Versammlungsrechts. In den Blick nimmt der Autor aber auch die Grundzüge des Versammlungsrechts anderer Staaten, so insbesondere der USA sowie Großbritanniens und Spaniens, ferner die einschlägige Rechtsprechung des EGMR. Es handelt sich also um ein umfassendes Kompendium des Versammlungsrechts.

Bei seiner theoretischen Darstellung des Stellenwerts der Versammlungsfreiheit als Voraussetzung eines freien demokratischen Willensbildungsprozesses orientiert sich der Autor weitgehend am Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985, den Ullrich mit Recht als einen „bis heute leuchtenden Meilenstein“ wertet (S. 518). Von beson-

derem Interesse sind freilich die Abweichungen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im weiteren Verlauf der Untersuchung. Dies beginnt bereits mit der Begrifflichkeit: Unter den Begriff der Demonstration fasst der Autor jede „gemeinsame Sichtbarmachung von politischen Ansichten unter Einsatz körperlicher Präsenz. Es kommt nicht darauf an, ob die Demonstranten sich dabei fortbewegen.“ (S. 28). Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch ist danach auch die Kundgebung auf einem bestimmten Platz eine „Demonstration“. In Rechtsprechung und Literatur werden Demonstrationen hingegen als sich fortbewegende Versammlungen betrachtet; das Versammlungsgesetz des Bundes spricht insoweit von „Aufzug“.

Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht vertritt Ullrich den sog. weiten Versammlungsbegriff. Eine Versammlung ist danach jede „kommunikative zeitweilige Zusammenkunft mindestens zweier Personen, die durch einen gemeinsamen Willen miteinander verbunden sind.“ (S. 231). Danach wären auch bloße Unterhaltungsveranstaltungen wie die Love-Parade oder Fußballspiele durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt. Dem gegenüber fordert das Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für eine Versammlung, dass das Ziel der Zusammenkunft die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung sein müsse („enger Versammlungsbegriff“). Zur Begründung dieser Position verwies u.a. der ehemalige Verfassungsrichter Hoffmann-Riem mit Recht auf die historisch zu belegenden besondere Gefähr-

dungslage für solche Zusammenkünfte, die etwa durch Kritik an der Regierung die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen suchen. Diese historisch nachweisbare besondere Schutzbedürftigkeit für politische Versammlungen wird bei Ullrich zu wenig deutlich. Das „*menschliche Grund-Bedürfnis nach Gemeinsamkeit*“ (S. 229) ist ohne Frage schutzwürdig. Ob darin das Grundanliegen des besonderen grundrechtlichen Schutzes für Versammlungen erblickt werden kann, ist allerdings zweifelhaft.

Auch das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 GG versteht Ullrich anders als das Bundesverfassungsgericht: Von Friedlichkeit sollte nur ausgegangen werden, „*wenn jegliche (auch geringfügige) konkrete Gefährdung von Leben, Gesundheit, Eigentum und (Bewegungs-)freiheit anderer unterbleibt.*“ (S. 255). Danach wäre z.B. eine Sitzblockade unfriedlich, weil sie ja die Bewegungsfreiheit anderer einschränkt. Der Autor will insoweit differenzieren: Eine bloß passive Sitzblockade gefährde die genannten Rechtsgüter normalerweise nicht. Anders sei es, wenn ein Demonstrationzug durch eine Blockade tatsächlich daran gehindert werde, den vorgesehenen Weg zu nehmen. Dies stelle „*einen massiven Angriff auf die Bewegungsfreiheit dar und kann nicht mehr ‚friedlich‘ genannt werden.*“ (S. 264). Überzeugender ist insoweit das weite Verständnis des Bundesverfassungsgerichts von Friedlichkeit, das die Grenze erst bei Gewalttätigkeiten und aggressiven Ausschreitungen überschritten sieht. Die genannten Beispiele zeigen, dass es bei diesen begrifflichen Abgrenzungen keineswegs um akademische Spitzfindigkeiten geht, sondern um die konkrete Reichweite der Grundrechtsgewährleistung bei politischen Protestaktionen.

Auch beim umstrittenen Vermummungsverbot versucht sich Ullrich an einer differenzierenden Lösung: Richtig konstatiert er, die Vermummung könne dem Schutz der Versammlungsteilnehmer dienen, „*wenn diese etwa zu befürchten haben, im Falle des Erkanntwerdens zur Zielscheibe von gewaltbereiten inländischen Extremisten oder der Schergen eines ausländischen Terrorregimes oder einer ausländischen Terrororganisation zu werden.*“ (S. 257). Die Freiheit, vermummt an einer Versammlung teilzunehmen, sei „*umfassend vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützt.*“ (S. 368). Sodann versucht er eine verfassungskonforme Auslegung der Vermummungsverbote in den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder. Diese seien so zu interpretieren, „*dass hier die Verhinderung der Feststellung der Identität durch die Polizei und nicht etwa die Verhinderung des Erkennens durch andere Personen gemeint ist.*“ (S. 370). Aber wie soll eine Vermummung beschaffen sein, die nur der – selbstredend rechtsstaatlich agierenden – deutschen Polizei eine Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht, nicht aber anderen Beobachter_innen? Auf die mutmaßliche Absicht der Betroffenen abzustellen, ist keine rechtsstaatlich überzeugende Lösung.

Von besonderer Aktualität sind die Ausführungen zum polizeilichen Einsatz technischer Mittel wie insbesondere Videokameras zur Beobachtung von Demonstrationen. Richtig verweist Ullrich darauf, dass solche technischen Mittel nicht mit einer Beobachtung durch Beamte vor Ort gleichzusetzen sind und ein Grundrechtseingriff auch dann vorliegt, wenn keine Aufzeichnung der Bilder stattfindet (S. 446). Es ist allerdings fraglich, ob „*reine Übersichtsaufnahmen*“ ohne Aufzeichnung wirklich nur ein

grundrechtlich geringes Gewicht haben (S. 448). Schließlich ermöglicht die heutige Technik jederzeit ein „Heranzoomen“ einzelner Versammlungsteilnehmer_innen, ohne dass die Betroffenen dies erkennen oder kontrollieren können.

Insgesamt betrachtet, unternimmt der Autor fast bei jeder Streitfrage den Versuch, einen Kompromiss zwischen den hohen grundrechtlichen Ansprüchen der Versammlungsfreiheit und den selbstdefinierten „Erfordernissen“ der Polizeipraxis zu finden. Abgesehen von dieser Kritik bietet das Werk eine breite Fülle an Anregungen für die weitere Diskussion um die Zukunft des Versammlungsrechts.

Martin Kutscha

"Die heute kaum mehr nachvollziehbare Verblödung und Brutalisierung der Deutschen"

Hermann Glaser: *Adolf Hitlers Hetzschrift ‚Mein Kampf‘. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des Nationalsozialismus*, 343 S., München 2014.

Seit 1. Januar 2016 sind die Urheberrechte an Hitlers „Mein Kampf“ erloschen. Bereits im Vorfeld dieses Datums gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der Frage, wie mit der grundsätzlichen Druckfreigabe dieses verhängnisvollen Buches umzugehen ist. Sollte in einer von Pegida und „Alternative für Deutschland“ angeheizten Situation mit allen Merkmalen von Fremdenfeindlichkeit und rechtem Populismus „Mein Kampf“ nun frei zugänglich sein? Ein Ergebnis dieses Diskurses ist die vom Institut für Zeitgeschichte in München kürz-

lich herausgegebene, in zwei großformatigen Bänden erschienene Ausgabe unter dem Titel „Mein Kampf. Eine kritische Edition“. Das Mammutwerk mit einem Umfang von 1.969 Seiten und 3.700 inhaltlichen Anmerkungen wurden von vielen als aufklärerischer Beitrag zum Umgang mit Hitlers hässlichem Machwerk gewertet, aber auch total verrissen, so z.B. von Jeremy Adler.¹ Daneben gab es auch den Wunsch Götz Alys, „auf der Grundlage der jetzt gedruckten Edition bald eine gute und lesbare Kurzfassung“² zu erarbeiten.

Eine gute und lesbare Kurzfassung von „Mein Kampf“ liegt bereits seit 2014 vor. Es ist das Buch von Hermann Glaser, Schul- und Kulturdezernent der Stadt Nürnberg von 1964 bis 1990 und Honorarprofessor an der TU Berlin: „Adolf Hitlers Hetzschrift ‚Mein Kampf‘. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des Nationalsozialismus“. In elf Kapiteln, die jeweils kursiv gesetzte, mehrere Seiten lange Ausschnitte aus „Mein Kampf“ abdrucken, wird beschrieben, wie die Mutation des Bildungsbürgers zum servilen Untertan und schließlich zum brutalen und gewissenlosen Volksgenossen ablief und im „Zivilisationsbruch“ (S. 7) endete. Über allem steht die Frage, wie es zu dem kommen konnte, was Franz Grillparzer 1849 mit düsterem Zukunftsblick als deutschen geschichtlichen Weg voraussah: Er werde von der „Humanität durch Nationalität zur Bestialität“ führen.

Es erscheint zunächst simplifizierend und befremdlich, dass Hitler die „Inkarnation bourgeois Durchschnittlichkeit“ und nicht ein raffinierter Verführer gewesen sein soll, sondern – und dafür stehe vor

1 Jeremy Adler: „Das absolut Böse“, Süddeutsche Zeitung v. 7.1.2016

2 Götz Aly: „Mein Kampf“, wissenschaftlich eingesargt“, Berliner Zeitung v. 11.1.2016

allem seine Schrift „Mein Kampf“ – als der „deutsche abgründige Spiesser“ zu gelten habe – als der in seiner Abgründigkeit nicht erkannte oder verharmloste Kleinbürger (S. 8). Anstoß zur Arbeit an diesen Aspekten des Nationalsozialismus waren u.a. Gespräche, die Hermann Glaser in den 1950er und 1960er Jahren mit ehemaligen Emigranten und Wissenschaftlern geführt hat. Sie betonten die Notwendigkeit von Mentalitätsgeschichte und Psychohistorie für das Verständnis von Entstehen, Entwicklung und Erfolg des Nationalsozialismus.

Für den Mord an den Juden und die Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen durch die Nationalsozialisten bietet die Forschung Erklärungsformeln wie Propaganda, Ideologie und Gewalt oder auch anonyme Systemdynamiken. Wenn Glaser den Spießerbegriff bei der Spurensuche nach der Mentalitätsgeschichte der Deutschen ins Zentrum rückt, ist er sich der kategorialen Unschärfe des Begriffs durchaus bewusst. Allerdings machen die von Glaser in elf Kapiteln zu Hitlers „Mein Kampf“ aufgeschlüsselten Zusammenhänge und deren ideengeschichtliche Herkunft vielleicht stärker als manche historiografische Arbeit nachvollziehbar, wieso das „Dritte Reich“ zur „Zustimmungsdiktatur“ werden konnte und damit weit mehr war als das in der Nachkriegszeit in der Forschung lange tradierte Narrativ von „Terror und Propaganda“.

Wie Militär, Verwaltung, Universität, Kirchen, Parteien, Organisationen, Vereine, Verbände und das Erziehungswesen – kurz die „Agenturen“ des Staates und der Gesellschaft – lange vor 1933 Kultur und Geistesleben toxisch und letztlich menschenverachtend machten, belegen die zusätzlich zu den Originalzitatzen aus „Mein Kampf“ von Glaser

herangezogenen Quellen und Personen. Besonders anschaulich erfolgt dies in den Kapiteln „Erziehungsdressur“ (III), „Krieg als Lebenserfüllung“ (V), „Rassenwahn und Blutmystik“ (VI), „Bestialisierung“ (VII) und „Judenhass“ (VIII). Nach Hermann Glaser bedurfte es keiner voluminösen „Kritischen Edition“, die „Mein Kampf“ als Ganzes kommentiert, denn ein Kommentar sei *„die Erläuterung einer wissenschaftlichen Abhandlung, einer Dichtung oder eines Gesetzestextes, immer eines Druckwerks, das solche Erörterungen verdient.“* (S. 311) Hitlers „Mein Kampf“ sei nichts von alledem, es sei *„zum einen eine Ansammlung von wüsten Schimpftiraden, zum anderen eine trübe Suada, die ihre Elemente aus dem zerstörten deutschen Geist vorwiegend des 19. Jahrhunderts bezieht ... Auszüge zur Entlarvung des Pamphlets genügen, da Hitler seine wenigen Ideologeme ständig inhaltlich wiederholt.“*

Nicht nur in der „Kritischen Edition“ gibt es einen gewaltigen Anmerkungsapparat; auch Hermann Glaser betrachtet den Anmerkungsenteil in seiner Mentalitätsgeschichte als *„zweites Buch im Buch“*, es ist das Fundament des eigentlichen Buches. Zum Anmerkungsenteil gehören mehrseitige Überblicke wie z.B. der *„Exkurs zur Situation des Films im ‚Dritten Reich‘“* oder der *„Exkurs zur Situation der Journalisten im ‚Dritten Reich‘“* sowie der *„Exkurs zur Vorgeschichte des kirchlichen Versagens im ‚Dritten Reich‘“*. Wertvoll auch, dass einige der in der „Kritischen Edition“ unverständlicherweise nicht genannten Titel bei Glaser aufgeführt sind: u.a. Hannah Ahrendts *„Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“* (1955), Franz Neumanns *„Behemoth“* (1942) oder auch etliche Titel von Joseph Wulf, der sich schon früh mit der Verstrickung des Auswärtigen Amtes in die Naziverbrechen befasst hatte.

„Mein Kampf“ wurde ca. 12 Millionen mal gedruckt. Fragt man, wie sehr es gelesen wurde, antwortet Glaser mit einer zunächst paradox klingenden These: „Das Buch war so erfolgreich, weil es überhaupt nicht mehr gelesen werden mußte. Lebensgefühl und Weltanschauung eines Großteils der deutschen Bevölkerung stimmten mit dem überein, was in „Mein Kampf“ dargeboten und propagiert wurde.“ (S. 8) Wie es dazu kommen konnte und wie der „kulturelle Degenerationsprozess des Bildungsbürgers die Deutschen für den Hitlerismus prädestinierte“, hat Glaser in seiner „Mentalitätsgeschichte des Nationalsozialismus“ anhand bedrückender Belege hergeleitet. Glaser verleiht seinem Befund besonderen Nachdruck, wenn er sich durch den Geburtsjahrgang 1928 legitimiert fühlt, „als Zeitzeuge zu sprechen, der die heute kaum mehr nachvollziehbare Verblödung und Brutalisierung (Bestialisierung) der Deutschen erlebt hat.“ (S. 313)

Werner Koep-Kerstin

Protest in der Spaßgesellschaft

Gregor J. Betz: *Vergnügter Protest. Erkundungen hybridisierter Formen kollektiven Ungehorsams*

Springer VS Wiesbaden 2016

299 Seiten, 49,99 € (eBook: 39,99 €)

Wenn es um politische Anliegen geht, kommt der Spaß oft zu kurz. Das gilt nicht nur für viele politische Initiativen und Organisationen, sondern auch für jene Wissenschaft, die politische Bewegungen und Proteste erforscht, so Gregor Betz. Politischer Protest werde demnach meist auf die verfolgten Anliegen und Ziele hin betrachtet, das politische

Handeln der Aktivistinnen und Aktivisten hauptsächlich unter instrumentellen Gesichtspunkten analysiert. Spaß, Freude und Humor kämen dabei allenthalben zu kurz - denn für die meisten Bewegungsforscher seien sie nur Mittel zum Zweck. Und selbst dann, wenn die Bedeutung emotionaler Bezüge zu einem politischen Anliegen betont würden, gehe es dabei vorwiegend um negative Emotionen wie Frust, Enttäuschung oder Aggression als vermeintlicher Antrieb für das politische Engagement.

Diese - nach seiner Auffassung rationalistisch bzw. negativ verkürzte - Sicht politischen Handelns will Gregor Betz überwinden. Dazu hat er sich mit sog. hybriden Protestformen beschäftigt, die ihren Anreiz aus dem Versprechen beziehen, dass sie politisch sinnvolle Anliegen (die jenseits der aktuellen Situation liegen) mit lustvollen Aktionsformen (im Hier und Jetzt) verbinden, bei denen also der Protest selbst Spaß und Freude bereitet. „Ziel dieser Studie ist es, das breite Feld an außeralltäglichen Ereignissen zwischen Protest und Vergnügungsveranstaltung, die ich im Folgenden 'hybridisierte Protestereignisse' nenne, vergleichend ethnografisch ... zu beobachten, wissenssoziologisch zu untersuchen und theoretisch zu fassen.“ (S. 4) Den Begriff der hybriden Ereignisse entlehnt Betz aus den Kulturwissenschaften, die sich seit geraumer Zeit mit der Durchmischung von traditionellen (z.B. religiösen) und modernen (z.B. popkulturellen) Formen gemeinschaftlichen Handelns befassen. Die Kommerzialisierung traditional-religiöser Feiern, Gauklerfeste, Flashmobs oder kollektive Fahrradausflüge der Critical Mass - all das sind nach dieser Lesart verschiedene Ausdrücke hybridisierter Events. Betz stützt sich dabei auf die Beobachtung, dass in verschiedensten

Kontexten (von der Globalisierungskritik während des G8-Gipfels in Heiligendamm über die Istanbuler Proteste gegen die Bebauung des Gezi-Parks bis zum Arabischen Frühling) die Beteiligten hedonistische Motive als (mit)bestimmend für ihre Teilnahme angeben. Zugleich würden die klassischen Protestformen (Demonstration, Kundgebung, Reden, Aufruf ...) zunehmend durch erlebnisorientierte Events ergänzt bzw. abgelöst: fetzige Musik, Konfettikanone oder große Installationen gehören heute ebenso dazu. Die Vorbereitung und Gestaltung ebenso wie die Deutung solcher Protestereignisse bleibt dabei umstritten, je nachdem, von welcher Seite der hybriden Beziehung es betrachtet wird (vgl. 8). Von Seiten der klassischen Aktivist*innen werden sie bisweilen als Entpolitisierung bzw. Delegitimierung des Protests angesehen, während die eher hedonistisch orientierten Teilnehmer*innen die traditionellen Vorgaben bzw. Auflagen von Versammlungen als „Spaßbremse“ sehen dürften.

Nach der Einleitung (die den „blinden Fleck“ der Bewegungsforschung hinsichtlich in Bezug auf Freude und Vergnügen als intrinsische Motive des Protests reklamiert) und einem kurzen, sehr allgemein gehaltenen Methodenteil („Was macht eigentlich ein Soziologe“) widmet sich das Buch drei Fallbeispielen, die für verschiedene Formen hybrider Protestereignisse stehen:

- für den *eventisierten Protest*: die DGB-Kundgebung zum 1. Mai 2014 in Dortmund, bei der das traditionelle Kundgebungsformat der Gewerkschaften durch Aktionen der Jugendverbände aufgelockert wurde (sowie weitere gewerkschaftliche Aktionen im Rahmen der Kampagne „UmFairteilen“

- für das *politisierte Event*: die 2013 durchgeführten Nachttanzdemos der Duisburger Initiative „DU It Yourself“, mit der sich Clubbetreiber und Gäste für ein soziokulturelles Zentrum in der Stadt einsetzten
- für die „echten“ *Protesthybride*: die Schnippeldiskos der *Slow Food* Jugendbewegungen in Berlin und Bochum.

Die ethnografische Darstellung der drei Fallbeispiele, die mit 230 Seiten fast das gesamte Buch einnimmt, verspricht eine lustvolle Lektüre nur für jene Leser*innen und Leser, denen diese Protestkulturen unbekannt sind und die Spaß an der distanzierten, bisweilen fremdelnden sozialwissenschaftlichen Beschreibung solcher Gruppen und Ereignisse oder dem Sezieren von Plakaten, Aufrufen und Reden haben – wobei der Gewinn dieser „Analysen“ nicht immer einsichtig ist.

Der Ertrag des Bandes liegt denn auch weniger in der theoretischen Verortung oder Erklärung der neuen Protestformen, sondern mehr in der Beschreibung der praktischen Fallstricke und Konflikte, denen sich hybride Protestereignisse gegenüber sehen: wenn die Erwartungshaltungen zwischen (zielorientierten) Veranstalter*innen und (konsumwilligen) Teilnehmer*innen auseinandergehen, die Maifeier zu wenig Unterhaltung bietet oder die passende Balance zwischen Party und Protest bei der Tanzdemo verfehlt wird.

Sehr aufschlussreich ist dagegen die Beschreibung der sinnstiftenden, missionarischen Aspekte der Schnippeldisko, die auf das quasi-religiöse Format dieser gelungenen Form von Hybridprotest verweist. Darüber würde man gern mehr erfahren.

Sven Lüders